

eine Verschiedenheit der Meinung in verfassungsmäßigen Kirchensachen vor, in Rücksicht deren eine Vereinigung nicht bewirkt werden kann, so ist die Entscheidung der höchsten Behörde für alle Kirchensachen, dem Conferenzmysterio, zu überlassen.

Gleichmaßen hat der Kirchenrath bey mehrfachen einzelnen Geschäftsbranchen mit der Geheimen Kriegsverwaltungs-Kammer, welche an die Stelle des vormaligen Geheimen Kriegsraths-Collegii getreten ist, 97) mit dem Appellationengerichte, (S. 68.) dem Obersteuer-Collegio, mit der Landes-Deconomie-Manufactur- und Commerciens-Deputation und den übrigen zu Dresden niedergesetzten höhern Commissionen, sowohl mit der Oberlausitzischen Oberbehörde, zeither dem Oberamtshauptmann zu Budissin, künftig der dasigen Oberamtsregierung in der hergebrachten Weise durch eigends an diese Collegien und Instanzen gerichtete schriftliche Mittheilungen sich in Verbindung zu setzen und von daher Antworten zu erhalten. — Mit denjenigen Behörden und Commissionen zu Dresden, welche der Landesregierung untergeordnet sind, wird durch Abgabe ei-

---

97) Die Communication des Kirchenraths mit diesem Collegio war durch ein höchstes Rescript vom 6ten Febr. 1789 regulirt worden. Neuerlich war üblich worden wegen mehrfacher Angelegenheiten mit dem Chef des Generalstabs Sr. Maj. des Königs, oder späterhin mit dem General-Commando zu communiciren; durch höchstes Rescript vom 16ten May 1817 aber ist der Kirchenrath angewiesen worden, sich deshalb jedesmal mit der Geheimen Kriegsverwaltungs-Kammer zu vernehmen, „da dieses Collegium den bey seiner Einrichtung gehegten und höchsten Orts genehmigten Zwecke gemäß in allen zwischen den obern Civil- und Militärbehörden zu verhandelnden Angelegenheiten eine Zwischen-Behörde bilden solle.“